



STATUTEN

Samstag, 11. März 2023

Kontakt:

Verein WartauGoesCountry • Rolf Hobi, Präsident
Walchistrasse 5 • 9478 Azmoos SG
079 783 25 25 • rohobi@sunrise.ch

STATUTEN

des Vereins WartauGoesCountry

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen **WARTAU GOES COUNTRY** besteht ein freier Verein mit Sitz in der Gemeinde Wartau.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der traditionellen Country-Musik, des Westernbrauchtums sowie die Pflege von Geselligkeit und Freundschaft in der Region Werdenberg/Sarganserland durch geeignete Massnahmen / und Organisation von entsprechenden Veranstaltungen und Aktivitäten.

Mitgliedschaft / Ein- und Austritt

Art. 3

Jedermann/-frau, der die Ideale des Vereins unterstützt und fördert, kann Mitglied des Vereins werden.

Art. 4

Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

die Organe des Vereins sind

Art. 5

- a) der Vorstand
- b) die Revisoren
- c) die Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorstand: – Präsident
– Aktuar (Vizepräsident)
– Kassier
– Bauchef
– Festwirtschaftschef
– Programmchef / Werbung
– Beisitzer

Erweiterter Vorstand:

- b) Die Rechnungsprüfung wird vorgenommen von:
 - 3 Revisoren

c) Die Mitglieder- oder Haupt-Versammlung findet ordentlicherweise im dritten Quartal des Jahres statt. Über die Einberufung von ausserordentlichen Versammlungen entscheidet der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder.

Art. 6

Die Traktanden der Hauptversammlung lauten:

1. Appell durch Präsenzliste
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
4. Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung
mit dem Bericht der Revisoren
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Mutationen: a) Eintritte
b) Austritte
8. Wahlen: c) des Vorstandes
d) der Revisoren
9. Jahresprogramm
10. Allgemeine Umfrage

Art. 7

Bei Abstimmungen an der Hauptversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abstimmung findet offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung ausdrücklich verlangt wird.

Art. 8

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Dem Vorstand ist es freigestellt, Gönner und weitere Personen zur Versammlung einzuladen.

Art. 9

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
die Fr. 50.00 nicht übersteigen dürfen
- evt. freiwilligen Beiträgen (Spenden)
- Einnahmen aus div. Aktivitäten

Die Gelder der Vereinskasse sollen zur Aufbewahrung
zinstragend einem Geldinstitut übergeben werden.

Für die Verbindlichkeit des Vereins **WARTAU GOES COUNTRY**
haftet einzig und allein das Vereinsvermögen!!!

Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht
des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen!!!

Auflösung des Vereins

Art. 10

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck
einberufenen Ausserordentlichen Hauptversammlung
mit einer Mehrzahl von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder
beschlossen werden.

Allfällige Aktiven gehen an die Politische Gemeinde (Gemeinderat)
mit dem Auftrag der wohlthätigen Zuwendung.

Azmoos, 11. März 2023

Der Gründervorstand
Vertreten durch:

Der Präsident: Rolf Hobi



Die Aktuarin: Priscilla Mächler

